

Anlage 1: Begründung

Die Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017, zuletzt geändert am 10. August 2021, legt in § 6 Abs. 8 Verbotszeiträume für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai fest. Diese gelten in der Zeit vom 01. November bis zum 31. Januar.

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 10 Satz 1 kann die nach Landesrecht zuständige Stelle unter Berücksichtigung regionaltypischer Gegebenheiten, insbesondere der Witterung oder Ende und Beginn des Pflanzenwachstums Anfang und Ende des Verbotszeitraums um bis zu vier Wochen verschieben. Laut Erlass des MLR vom 14.09.2017, aktualisiert am 10. Dezember 2021, AZ. 23.8222.00 ist eine Verschiebung des Verbotszeitraums im Rahmen einer Allgemeinverfügung um maximal zwei Wochen möglich.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Balingen – Landwirtschaftsamt - für den Vollzug der Düngeverordnung ergibt sich aus § 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 in der Fassung vom 23. Februar 2017 (GBl. Nr. 6, Seite 74-80 bzw. GBl. S. 99, 105).

Von § 6 Abs. 8 Satz 1 DüV abweichende Zeiten für Grünland und Dauergrünland können im Rahmen von Allgemeinverfügungen nur außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten von Wasserschutzgebieten sowie außerhalb von Nitratgebieten nach DüV genehmigt werden.

Ferner sind die Regierungspräsidien bei der Erteilung von Genehmigungen, die aufgrund eines Sammelantrages als Bündel von Einzelverfügungen oder ggf. durch die Allgemeinverfügung erteilt werden sollen, zu beteiligen.

Dieses Jahr ist durch überdurchschnittlich große Regenmengen gekennzeichnet. Derzeit ist die Befahrbarkeit der Böden durch reichlich Niederschlag der vergangenen Wochen in vielen Fällen nur eingeschränkt oder nicht gegeben. Die Druckbelastung der Böden, wäre bei einer Überfahrt durch schwere landwirtschaftliche Geräte derzeit vielerorts zu groß. Die daraus resultierenden Bodenverdichtungen würden die Flächen nachteilig belasten. Gleichzeitig konnte in diesem Herbst ein Großteil der Grünlandbestände durch den stetigen Niederschlag noch nicht endgültig genutzt werden. Sobald nachlassende Niederschläge ein Abtrocknen der Flächen ermöglichen, steht eine letztjährige Schnittnutzung oder Herbstbeweidung an.

Im Frühjahr 2024 war die Befahrbarkeit der Grünlandbestände und deren Düngung witterungsbedingt bis Anfang Mai nur an wenigen Tagen gegeben, dadurch konnte auf vielen Flächen der diesjährige Nährstoffentzug noch nicht vollständig nachgedüngt werden. Eine organische Düngung bei Sonnenschein und sommerlichen Temperaturen entspricht aufgrund der hohen Ammoniakverluste nicht der guten fachlichen Praxis.

Die langjährigen, durchschnittlichen Witterungsverhältnisse im Kreis lassen auf Grünland ein Pflanzenwachstum im November und damit eine Nährstoffaufnahme und Nährstoffspeicherung zu. Die Niederschlagsmengen sind im November im langjährigen Mittel nur geringfügig höher als im Oktober. Das Vegetationsende ist damit noch nicht erreicht.

Dagegen sind in den Monaten Januar und Februar häufig niedrige Temperaturen, in der Regel unter 0°C, verbunden mit einer geschlossenen Schneedecke vorzufinden. Falls in dieser Zeit die Temperaturen über 0°C liegen, sind die Böden nach Schneeschmelze oder auf Grund der bis dahin gefallenen Niederschläge (bei fehlender Verdunstung) wassergesättigt.

Eine Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger ist damit nach § 5 Abs. 1 DüV nicht erlaubt, da die Aufnahmefähigkeit der Böden nicht gegeben ist. Zudem birgt das Befahren zu nasser Böden die Gefahr von Bodenverdichtungen und Strukturschäden. Darüber hinaus sind die Wasserkörper im Zollernalbkreis bezüglich Nitrat und Phosphor von guter Qualität, was deren Grundwassermesswerte bestätigen. Dementsprechend sind im Zollernalbkreis keine Problem-, Sanierungs-, Nitrat- oder eutrophierte Gebiete ausgewiesen.

Demzufolge werden gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 DüV Beginn und Ende der Verbotszeiträume auf Grünland- und Dauergrünlandflächen im Zollernalbkreis auf den Zeitraum vom 15. November 2024 bis 14. Februar 2025 verschoben.